

GASTBEITRAG



RECHTSANWALT
AZZADINE KARIOH

WESTSAHARAKONFLIKT

AUTONOMIE ALS AUSWEG AUS DER SACKGASSE?

ABSTRACT

Dieser Artikel befasst sich mit dem seit mehr als vier Jahrzehnten dauernden Konflikt um die Westsahara. Der Autor hat sich auf der Basis juristischer Argumentation bei gleichzeitiger Schilderung der historischen Aspekte des Themas angenommen. Ausführlich erörtert er die Rolle Algeriens als Konfliktpartei und durchleuchtet die Strategie und Ideologie der POLISARIO. Gleichzeitig geht er auf die aktuellen Entwicklungen in Marokko und den Autonomievorschlag ein. Das Königreich Marokko hat sich in diesem Konflikt stets nachgiebig und entgegenkommend für eine Lösung eingesetzt. Mit dem Autonomievorschlag und der fortschreitenden Regionalisierung des Königreichs vollzog Marokko eine bedeutende Wende und macht sich weiterhin stark für eine uneingeschränkte und vorbehaltlose Integration der Westsaharagebiete.

Eine Beschäftigung mit dem Westsaharakonflikt und seiner Geschichte bedeutet für den deutschen Leser eine besondere Herausforderung: Er wird mit Begriffen, Werten, Normen, historischen, politischen und rechtlichen Zusammenhängen und Denkweisen konfrontiert, die ihm nicht ohne weiteres vertraut sind.

Unter Westsahara versteht man ein geographisches Wüstengebiet, das mit ca. 266.000 km² ungefähr der Fläche Großbritanniens entspricht. Das Gebiet bildet die Südprovinzen Marokkos, welches im Süden an Mauretania, im Osten an Algerien und im Westen an den Atlantik grenzt. Die Atlantikküste ist 1.063 km lang. Die Westsahara ist das am dünnsten besiedelte Gebiet der arabischen Welt. Das Gebiet wird heute als Teil des marokkanischen Territoriums betrachtet und die Region als »Südprovinzen« bezeichnet.

Die Stadt Laayoun stellt das Verwaltungszentrum und die wirtschaftliche Lokomotive der Region dar. Nach Abzug der spanischen Besatzer wurde Laayoun seitens der marokkanischen Zentralregierung infrastrukturell erschlossen und erheblich ausgebaut. Dank großzügig geförderter Industrie- und Baumaßnahmen durch die marokkanische Regierung konnte die Stadt ein rasantes Wachstum verzeichnen. Das Straßennetz wurde enorm ausgebaut und tausende Straßenkilometer angelegt. Ferner wurden Wärmekraftwerke, hochtechnologische Meerwasserentsalzungsanlagen, moderne Telekommunikationsanlagen, Schulen, Relaisstationen, zahlreiche soziale Wohnungsbauprojekte, Einrichtungen der Daseins- und Gesundheitsvorsorge, Sportanlagen sowie soziale Einrichtungen geschaffen. Laayoun verfügt über einen internationalen Flughafen, der u.a. von Las Palmas und Paris-Orly angefliegen wird.

Die im Süden der Westsahara gelegene Stadt Dakhla hat sich zu einer lebhaften Handels- und Touristenstadt entwickelt. Insbesondere unter den Windsurfern gilt die Stadt als Eldorado. Die ca. 25 km von der Küste entfernte Stadt setzt auf eine touristische Zukunft in Zusammenarbeit mit den nahen Kanarischen Inseln, zu denen die Stadt rege Handelsbeziehungen unterhält.

Das Gebiet der Westsahara vor der europäischen Eroberung

Um den Konflikt in der Westsahara sachlich einzuordnen, ist es unerlässlich, nach dem historischen Hintergrund zu fragen. Der historische Hintergrund und die wesentlichen geschichtlichen Elemente müssen in Erinnerung gerufen werden, damit eine vernünftige Basis für entsprechende Handlungsmöglichkeiten gelegt werden kann.

Die Westsahara wurde im Rahmen der ersten arabischen Invasion (7./8. Jh.) islamisiert und galt im 11. und 12. Jahrhundert als Teil des Almoraviden Reichs.¹ Bereits Mitte des 11. Jahrhunderts bildete sich im Westen der Sahara eine islamische Reformbewegung, die Almoraviden, heraus. Das Ziel der streng asketisch lebenden Mitglieder der Bewegung war die moralische Erneuerung der Muslime durch eine Rückbesinnung auf den reinen »Ur-Islam« und die Lehren der malikitischen Rechtsschule. Die militärisch äußerst erfolgreichen Almoraviden, deren Anhänger vor allem einem Berberstamm entstammten, eroberten innerhalb weniger Jahre Marokko inklusive der Gebiete der heutigen Westsahara. Ende des 11. Jahrhunderts von den muslimischen Taifa-Fürsten der iberischen Halbinsel gegen die christliche Reconquista zu Hilfe gerufen, übernahmen die Almoraviden bald selbst die Herrschaft in al-Andalus. Das Almoraviden Reich erstreckte sich nun vom Fluss Senegal bis nach Spanien. Mithin bildete das Gebiet der Westsahara einen untrennbaren Teil des Reiches.

Die Geschichte des Gebietes der Westsahara ist gekennzeichnet durch eine Harmonisierung von zwei politischen Modellen: dem Tribalismus einerseits, durch den sich die nomadischen und halbnomadischen Stämme organisierten – und der Idee eines zentralen Staatswesens andererseits. Tatsächlich lassen sich die verschiedenen Stämme jeder für sich als eigene Organisationseinheit begreifen, die sich gegeneinander abgrenzen, jedoch auch immer in Kontakt mit dem Zentralstaat traten.

Stämme der Westsahara hatten dem marokkanischen Sultan, der als weltliches und geistliches Oberhaupt regierte, gehuldigt und somit einen Treueeid geleistet.² Nach islamischem Rechtsverständnis entspricht dieses Gefolgschaftsgelöbnis (*bai'a*) einem juristischen Gelöbnis, durch welches weltlich-staatlicher Gehorsam versprochen wird.³ Die Jahrhunderte alte Institution der Huldigung bildet in Marokko eine Legitimierung der Herrschaft und ist somit als Bestandteil des marokkanischen Staatsrechts zu betrachten. Diese Huldigung hatte jedoch die freie Wahl des Sultans als zwingende Voraussetzung. Eine Huldigung konnte demnach auch abgelehnt werden, wenn Bedenken in der Person des Oberhauptes und/oder seiner Eignung und Zuverlässigkeit bestanden. Ebenso konnte die Huldigung wieder entzogen werden, wenn der Sultan seinen Verpflichtungen nicht nachkam. Als weitere zwingende Voraussetzung galt ferner das Prinzip, dass die Huldigung nur innerhalb der Grenzen des marokkanischen Reiches Gültigkeit fand. So lehnte der Sultan die Huldigung der Bewohner von Timbuktu und Tlemcen ab, da sich diese Orte außerhalb des marokkanischen Territoriums befanden. Im Übrigen waren nicht nur die Muslime Marokkos durch die Huldigung mit dem Sultan verbunden, da die Huldigung sich auf die gesamte Bevölkerung bezog; also auch auf die israelitische Bevölkerung Marokkos.

Festzuhalten bleibt, dass es zu allen Zeiten das Ideal eines zentralisierten Gemeinwesens gegeben hatte, dem ein Tribalismus gegenüberstand, wobei die drei großen Berberdynastien der Almoraviden, Almohaden und Meriniden ihren Ursprung in den Stämmen im Süden Marokkos hatten. Der Rhythmus der marokkanischen Geschichte wurde, so hat es ein neuzeitlicher französischer Historiker ausgedrückt, von Dynastien beherrscht, die aus dem Süden Marokkos oder sogar dem noch südlicheren Saharagebiet kamen und in periodischen Abständen die reichen Ebenen in der Region von Fès eroberten.⁴

Die historische Souveränität Marokkos über das Gebiet der heutigen Westsahara lässt sich anhand zahlreicher Dokumente zurückverfolgen. So sprach sich Großbritannien in dem Abkommen mit Marokko vom 13. März 1895 eindeutig für die Oberhoheit Marokkos betreffend die Küstengebiete Westsaharas aus. In einem anderen Abkommen zwischen Marokko und Spanien vom 20. November 1861 verpflichtete sich der marokkanische Sultan im Falle eines spanischen Schiffbruchs vor der Küste der heutigen Westsahara alles in seiner Macht stehende zu tun, um die Schiffsbesatzung zu retten. Der marokkanische Sultan Hassan I. unternahm ferner am 16. März 1886 eine militärische Expedition in das Gebiet der Westsahara, um seine Souveränität über das

Gebiet zu demonstrieren. Bei diesem Anlass kamen die Bewohner des Tekna-Gebiets zusammen, um dem Sultan zu huldigen. Mithin lässt sich festhalten, dass das Gebiet der Westsahara durch alle Zeiten hindurch Bestandteil Marokkos war, dass geographisch, politisch, kulturell, religiös und sprachlich in das marokkanische Gebiet integriert war.

Eine Sonderrolle spielt Marokko im Rahmen der Geschichte des Maghreb – hier ist der osmanische Einfluss seit jeher am schwächsten.⁵ Der ferne Westen Nordafrikas war das einzige Gebiet, das nie Teil des Osmanischen Reiches gewesen war, sondern seit dem 16. Jahrhundert eine staatliche Sonderexistenz führte.⁶ Die osmanische Kriegsflotte operierte nicht außerhalb des Mittelmeeres, und die osmanische Regierung erreichte weder Stützpunkte in den Küstengebieten Marokkos, noch brachte sie die Berge und Hochplateaus des Rif und des Atlas unter ihre Kontrolle.⁷ Ein Eindringen in das marokkanische Kernland und in die heutigen Gebiete der Westsahara war unmöglich. Die Bemühungen der Türken, auch Marokko ihrem Imperium anzugliedern, waren letztendlich nicht von Erfolg gekrönt.⁸ Vielmehr hatte Marokko unter der Saadier-Dynastie Erfolg bei einem Versuch, die Interessen der verschiedenen konkurrierenden Mächte gegeneinander auszuspielen und für eigene Ziele zu instrumentalisieren; dabei kam es sogar zu einer Expansionspolitik ins Innere Westafrikas.⁹

Beginn der europäischen Besatzung

Längst waren die Tage vorbei, in denen die Araber Europa bedrohten, in Italien und Frankreich standen und ein weiteres Vordringen des Islams nur eine Frage der Zeit zu sein schien; und auch die direkte osmanische Gefahr, die selbst Mitteleuropa zu einem islamisch-christlichen Schlachtfeld werden ließ, war verblasst, als 1798 der erste europäische Übergriff auf die Kernländer der arabischen Welt seit den Kreuzzügen stattfand.¹⁰

Als die europäischen Staaten nach und nach fast in der ganzen arabischen Welt die unmittelbare Herrschaft übernahmen, war in keiner Weise die dramatische Entwicklung absehbar, die hier ihren Anfang nahm und bis heute eine Hypothek für den Großraum darstellt.¹¹ Innereuropäische Entwicklungen führten seit Beginn der 1870er Jahre zu einer Intensivierung der europäischen Präsenz an Afrikas Küsten und einer Verschärfung der Konkurrenz zwischen den europäischen Großmächten.¹²

Als Europa Ende des 19. Jahrhunderts in einer neuen Welle des Imperialismus über seine Grenzen hinaus

expandierte, zielte es in erster Linie auf das nahe gelegene Ausland, welches aufgrund der geographischen Nähe die Staaten Nordafrikas bildete. Hatten sich 1875 nur etwa 10% Afrikas unter europäischer Herrschaft befunden, so beherrschten die Europäer 1890 etwa 90% des gesamten Kontinents.

Spanien begann nach 1848 mit einem offensiven Programm der territorialen Expansion in Marokko.¹³ Die Versuche des Sultans, das Land vor Interventionen zu bewahren, endeten 1859, als Spanien das Land überfiel.¹⁴ Begründet wurde dies mit angeblichen Angriffen des marokkanischen Sultans auf spanische Positionen und Interessen, insbesondere auf der Exklave Ceuta. Dies war allerdings nur ein Vorwand. Der wahre Grund für den Krieg lag vielmehr in der wachsenden spanischen Besorgnis aufgrund des französischen Vormarschs in Algerien – eine Verschiebung der Grenze zugunsten Algeriens und zuungunsten von Gebieten, an denen Spanien interessiert war. Der Krieg mit Spanien 1859/1860 endete mit einer Niederlage für Marokko und verstärkte die Abhängigkeit des Landes von Frankreich.¹⁵

Für Spanien war das 19. Jahrhundert eine Zeit großer Instabilität und tiefgreifender Veränderungen. Das Land kämpfte mit aller Kraft um den Erhalt seines Status als europäische Großmacht, konnte aber den Abstieg zu einer politischen Randfigur von sehr eingeschränkter internationaler Bedeutung schlussendlich nicht verhindern. Anders als Länder wie Großbritannien, Frankreich oder Deutschland war Spanien am Ende des 19. Jahrhunderts noch kaum industrialisiert. Die meisten der Erwerbstätigen waren in der Landwirtschaft beschäftigt. Die mit erheblichen inneren Problemen konfrontierte Regierung in Madrid sah vor allen Dingen in der Eroberung der sahaourischen Provinzen Marokkos die Möglichkeit, durch einen außenpolitischen Erfolg ihrer schwindenden Position gegenüber der erstarkten unzufriedenen Opposition entgegenzuwirken. Die Repression, von der die Inbesitznahme des Landes begleitet war, war hart und brutal.

Die Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert begründete in Spanien eine lange Krisenphase, die im Jahre 1898 durch den Verlust der letzten Überseekolonien Kuba, Puerto Rico und der Philippinen ihren Höhepunkt fand. Kuba und Puerto Rico waren für Spanien vor allem als geschützte Absatzmärkte für spanische Güter, als Quellen von Zoll- und Steuereinnahmen und als Lieferanten landwirtschaftlicher Produkte von großer Bedeutung. Der Verlust des Kolonialimperiums war ein schwerer Schlag für das spanische Selbstverständnis als Großmacht und stürzte das Land in eine tiefe Krise. Der Spanisch-Amerikanische Krieg von 1898 markiert

einen Tiefpunkt im Prozess des Abstiegs des spanischen Reiches. Im »Frieden von Paris« im Dezember 1898 verzichtete Spanien auf seine letzten Überseebesitzungen. Damit war nach vier Jahrhunderten die Kolonialherrschaft auf dem amerikanischen Kontinent zu Ende. Vom einstigen Weltreich blieb nichts übrig. In spanischer Hand blieben lediglich die Kanarischen Inseln und zwei kleine Enklaven an der afrikanischen Nordküste, Ceuta und Melilla – gewissermaßen Überreste der spanischen »Reconquista«.

Die spanische Regierung war daher bemüht, nach dem Verlust der Überseekolonien eine Kompensation im damaligen Großmarokko zu finden und wollte ganz allgemein mit dem imperialistischen Wettlauf der europäischen Mächte mithalten können. Der Ministerrat in Madrid erklärte infolgedessen im Dezember 1884 die Küste zwischen dem »Cabo Blanco« und dem »Cabo Bojador« zum spanischen Protektorat. Die Spanier errichteten auf der Halbinsel des »Río de Oro« einen Stützpunkt namens »Villa Cisnero«, die spätere Stadt Dakhla. Bis dahin war diese Region mit Europäern kaum in Berührung gekommen.

Auch wenn der Territorialerwerb in Marokko selbst sich zunächst auf kleine Enklaven beschränkte, so konnte Spanien 1884 mit der Besetzung von Río de Oro (West-sahara) ein größeres Gebiet erwerben.¹⁶ Mit der Unterzeichnung der »Akte von Algeciras« im Jahre 1906 geriet Marokko unter »internationale Vormundschaft«, gleichzeitig aber wurde die Existenz Marokkos als souveräner Staat anerkannt. Mit Zustimmung Großbritanniens und Frankreichs entstand eine spanische Einflusszone im Norden des formell souveränen Marokko. In den Augen Frankreichs bestand die Aufgabe der Spanier in erster Linie darin, die deutschen Versuche, in Marokko Fuß zu fassen, zu verhindern. Spaniens Afrika-Politik war damit in eine antideutsche Allianz eingebunden, die 1907 durch den Pakt von Cartagena bekräftigt wurde, in dem Spanien, Frankreich und Großbritannien sich gegenseitigen Beistand im Falle einer deutschen Expansion in Nordafrika zusicherten. Die endgültige und abschließende Besetzung des marokkanischen Königreichs wurde in der Konvention von 1912 zwischen Spanien und Frankreich endgültig besiegelt und vollzogen. Am 30. April 1912 bekundete Frankreichs erster Generalresident in Marokko, Hubert Lyautey (1854–1934), später Marschall von Frankreich:

»In Marokko haben wir ein geschichtlich entstandenes und unabhängiges Reich vorgefunden, das eifersüchtig über seine Unabhängigkeit wachte, sich jeder Knechtschaft widersetzte und bis in die letzten Jahre hinein mit seiner gesellschaftlichen Struktur noch immer den Eindruck eines gesunden Staatswesens machte.«

Ende der spanischen Besatzung und das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs

Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges rückte die Kolonialfrage in das Zentrum weltweiter Konflikte und Auseinandersetzungen. Die großen Imperien brachen zusammen. In Nordafrika waren Frankreich und Spanien nicht mehr in der Lage, ihren Machtbereich in der bisherigen Form zusammenzuhalten. Marokko musste seine territoriale Einheit und Unabhängigkeit in längeren Auseinandersetzungen und Kämpfen gegen die französischen und spanischen Kolonialherren durchsetzen.

Marokkos Dekolonialisierung erfolgte in mehreren Etappen. Das Gebiet, welches dem französischen Protektorat unterstand, hatte man 1956 mit einem Schlag wiedererlangt. Der Prozess um die Gebiete, die Spanien unterstanden, gestaltete sich weitaus schwieriger, da diese Gebiete zwischen dem Norden, dem Zentrum und dem Süden zerstreut waren. Die spanische Regierung willigte zwar in die Rückgabe der von ihr besetzten Gebiete ein, verließ zunächst jedoch nur Spanisch-Nordmarokko. Die Wiedergewinnung der von Spanien besetzten Gebiete erfolgte daher in sukzessiven Etappen: Tanger im April 1956, Tan-Tan und Tarfaya 1958, Sidi Ifni 1969 und schließlich die Gebiete der Westsahara 1975, nachdem sich Spanien den Appellen der UN-Vollversammlung beugen musste. Die Westsahara, die ein historisches Teilgebiet Marokkos darstellte, war im Zuge der Dekolonisierung 1975 zurückzuerstatten.

Auf Initiative Marokkos verabschiedete die UN-Generalversammlung bereits am 13. Dezember 1974 die Resolution 3292 (XXIX), in der der Internationale Gerichtshof (IGH) beauftragt wurde, durch ein Gutachten zum möglichen Status der Westsahara als »terra nullius« (ein Gebiet, über das nicht bereits staatliche Hoheit ausgeübt wurde) vor der Kolonialisierung im Jahre 1880, und falls dies nicht der Status gewesen sei, zu den rechtlichen Bindungen (»legal ties«) zwischen dem Territorium und dem Königreich Marokko Stellung zu nehmen.

Die erste Frage nach dem Status als »terra nullius« wurde vom IGH in dem vorgelegten Gutachten verneint. Zur Begründung wurde, auf die vor der Kolonialisierung dort lebenden Menschen verwiesen. Die Bevölkerung sei sozial und politisch in Stämmen organisiert gewesen, und die Stammesführer hätten die Kompetenz und Legitimität, sie ausreichend zu repräsentieren. In der zweiten Frage galt es zu klären, ob das Gebiet vor der Kolonialherrschaft als integraler Bestandteil Marokkos angesehen wurde oder nicht. Wäre dies der Fall, sei die territoriale

Integrität Marokkos zu bevorzugen, sodass jegliches Recht auf Selbstbestimmung nachrangig wäre.

Der IGH kam zu dem Ergebnis, dass Stämme der Westsahara dem Sultan gehuldigt hatten. Allerdings war das Gericht bemerkenswerterweise der Auffassung, dass der Sultan keine effektive und exklusive staatliche Autorität in der Westsahara ausgeübt hätte; mithin fehle es an einer territorialen Souveränität. Der IGH sah in der Person des Sultans zwar einen religiösen Führer, aber keinen Souverän über die Westsahara. Dieses Ergebnis wurde von der Minderheitsmeinung heftig angegriffen. Vizepräsident Ammoun meinte (ebenso wie die an diesem Verfahren beteiligten Richter Forster und Boni), die territoriale Souveränität über das Gebiet sei eindeutig zu bejahen. Demnach weise die ununterbrochene Ausübung der Herrschaftsgewalt Marokkos über die Westsahara das Gebiet als marokkanischen Besitz aus. Trotz Vorlage von Dokumenten, aus denen sich eindeutige Hinweise auf die Autorität und den Einfluss des Sultans auf einige Stämme in der Westsahara ergaben, vertrat die Mehrheitsmeinung in der Beweiswürdigung die Ansicht, dass Marokko den Beweis für die Anerkennung der Souveränität letztendlich nicht führen konnte. Das Gutachten wies in dieser wesentlichen Frage jedoch eine fatale Fehleinschätzung auf, sodass die in dem Gutachten angewandte Methodik viel Kritik nach sich zog. Insbesondere wurde beanstandet, dass den besonderen kulturellen und sozialen Gegebenheiten in der Westsahara nicht genügend Rechnung getragen wurde. Die regionale Rechtsordnung fand unzureichend Berücksichtigung. Nicht nur die in diesem Verfahren beteiligten Richter waren sich uneinig, sondern auch viele Staatsrechtler waren der Auffassung, dass die Frage der Huldigung höchst unbefriedigend behandelt wurde. Das Gutachten stellte unstreitig klar, dass die Huldigung als solche ein elementarer Grundstein im marokkanischen Staatsrecht bildet. Es stellte auch klar fest, dass die Bevölkerung der Westsahara durch Huldigung mit dem Sultan verbunden war. Die fehlende fachliche Analyse des Instituts der Huldigung machte das Gutachten allerdings unverwertbar. Eine sorgfältige und genaue Untersuchung der Rechtsbeziehung zwischen dem Sultan und den Stämmen erfolgte nicht. Ein elementarer Fehler bei Erstellung des Gutachtens war, wie folgt, zustande gekommen: Das Gericht hatte lediglich europäische Orientalisten als Experten hinzugezogen. Hierbei handelte sich in der Regel um Sprachwissenschaftler und Historiker, die die Angelegenheit aus ihrer fachlichen Sicht betrachteten. Da es jedoch bei dem Institut der Huldigung um eine juristische Frage ging, hätten vielmehr Experten im Islamischen Recht hinzugezogen werden müssen.

Die Huldigung stellt im Islamischen Recht ein Vertrags-

verhältnis dar, das die Regierten an die Regierenden bindet. Basierend auf diesen Vertrag wird seitens der Bevölkerung die weltliche und religiöse Herrschaft des Oberhauptes anerkannt, wobei beides im Islam nicht getrennt werden kann.

Dass das Ergebnis des Gutachtens, wonach die Huldigung nur reinen religiösen Charakter hätte, nicht aufrechterhalten werden kann, ergibt sich aus folgendem Umstand: Unstreitig ist Marokko seit Jahrhunderten nicht nur eine Heimat der Muslime, sondern auch der Juden. Für die marokkanischen Juden war der Sultan zu keinem Zeitpunkt religiöses Oberhaupt und konnte es auch nicht sein. Bereits seit der Antike existierte in Marokko eine spezifische Organisationsform der jüdischen Gemeinschaft. So gab es einen geistigen Führer der Juden (hebr.: »Nassim«), der als religiöser Würdenträger seine Glaubensbrüder beim marokkanischen Staat und den Autoritäten vertrat.¹⁷ Die marokkanischen Juden waren aber dennoch durch die Huldigung mit dem Sultan verbunden, da der Sultan ihr weltliches Oberhaupt war und immer noch ist. Deshalb leidet das Gutachten an einem gravierenden Fehler. Bei richtiger Anwendung der Prinzipien der Huldigung hätte das Gutachten vielmehr zum dem Ergebnis kommen müssen, dass der Sultan weltliches Oberhaupt der saharaischen Bevölkerung war und ist. Im Übrigen ist das Gutachten an sich unverbindlich, da es nicht an Staaten, sondern an die UN-Organen gerichtet war.

Gründung, Ideologie und Struktur der POLISARIO

Der Widerstand gegen die spanischen Besatzer führte dazu, dass in der Westsahara Bewegungen entstanden, die die Befreiung des Gebiets von der spanischen Herrschaft zum Ziel hatten. Während sich Marokko auf internationaler Ebene und unter Einschaltung internationaler Institutionen um den Rückzug der spanischen Besatzungstruppen und die Wiedereingliederung seiner Gebiete in der Westsahara bemühte, wurde mit massiver Unterstützung finanzieller, militärischer und logistischer Art durch Algerien und Libyen die sog. »Frente POLISARIO« (Frente Popular para la Liberación de Saguia al Hamra y Rio de Oro, Volksfront zur Befreiung der Saguia el Hamra und Rio de Oro) gegründet. Diese vorwiegend durch algerische Militärs gesteuerte Bewegung wurde in der marokkanischen Hauptstadt Rabat von linksorientierten marokkanischen Studenten zunächst mit der Absicht gegründet, die Monarchie in Marokko abzuschaffen, ohne dass etwaige separatistische Ziele verfolgt wurden. Die POLISARIO plädierte bei ihrer Gründung für einen Anschluss an Marokko. Später erst, vor allem nach den beiden gescheiterten, innermarokkanischen Putschversuchen gegen den damaligen König Hassan II in den Jahren 1971 und

1972, setzte sie die Ausrufung eines unabhängigen Staates auf dem Gebiet der Westsahara auf die Agenda, wobei Marokko und die marokkanische Monarchie weiterhin militärisch bekämpft werden sollten. Dafür dass die Sezessionsabsichten der POLISARIO erst im Nachhinein aufgenommen wurden, spricht im Übrigen ein ganz wesentlicher Umstand, der gleichzeitig die Inkonsequenz der Bewegung unter Beweis stellt: Die POLISARIO selbst kämpft nicht für einen Groß-Saharaischen Staat, dem dann auch die in Algerien, Mauretanien, Mali und Senegal lebenden Saharais angehören müssten, sondern lediglich für einen Separatstaat nur auf marokkanischem Boden.

Die beiden nordafrikanischen Staaten Algerien und Libyen hatten ausschließlich eigennützige Interessen für die Einmischung in dieser innermarokkanischen Angelegenheit. Während sich Algerien durch die Schaffung eines Satellitenstaates »Republik Sahara« einen Zugang zum atlantischen Ozean erhoffte, lag Libyens primäres Interesse unter Diktator al-Qaddāfi in einer Schwächung des Königreichs Marokko. Das seit seiner Unabhängigkeit von Krisen geplagte Algerien erhofft sich dadurch auch eine Vormachtstellung und eine größere Anerkennung im Maghreb. Ohne ausländische Waffenlieferungen, Militärberater und die aktive Einmischung Algeriens und Libyens hätte die POLISARIO vermutlich allenfalls wenige Wochen überlebt.

Darüber hinaus erlangten die Separatisten mit Hilfe Algiers immer mehr Anerkennung durch einige afrikanische Staaten. Die Anerkennung durch diese Staaten war jedoch bei genauerem Hinsehen nicht mehr als eine Gefälligkeit und Entgegenkommen für die finanziellen Spritzen aus dem algerischen Staatshaushalt. Es verwundert daher nicht, dass die Anerkennung der POLISARIO nur in solchen Staaten erfolgreich war, die zu den ärmsten der Welt gehörten und unter Führung von korrupten Regimen standen. Die anfängliche Anerkennung wurde von mehreren dieser Staaten inzwischen widerrufen bzw. bis auf weiteres ausgesetzt. Gelegentlich hat es Algerien bei drohendem Widerruf geschafft, durch Verteilung von materiellen und finanziellen Zuwendungen die Haltung einzelner korrupter afrikanischer Politiker „umzupolen“.

Die POLISARIO weist darüber hinaus Züge auf, die völlig undemokratisch und diktatorisch sind. So duldet sie neben sich keine anderen Parteien oder Organisationen, die im Namen der Saharais auftreten. Ein Mehrparteiensystem ist nicht vorgesehen und existiert auch nicht. Die POLISARIO entspricht im Ergebnis dem System eines Einparteiensystems. Dadurch, dass sich die POLISARIO-Führer von Anfang an zum sozialistischen Zentralismus bekannten, wurden sie auch entsprechend von





sozialistischen Lagern wie Algerien, Libyen und Kuba unterstützt. Al-Wālī Muṣṭafā Sayyid, der Gründer der POLISARIO, war marokkanischer Staatsbürger und erhielt durch Unterstützung Marokkos eine höhere Bildung. Mit zwei Regierungsstipendien schloss er 1970 zunächst in Rabat das Abitur ab, um sodann ein Jurastudium an der prestigereichen »Université Muhammad V« zu beginnen.

Die »Washington Times« notierte in ihrer Ausgabe vom 17. Mai 2005, dass die POLISARIO »als Feind der Zivilisation zu betrachten sei und die marokkanischen Kriegsgefangenen dazu benutze, um von der ausländischen Hilfe der NGOs zu profitieren«. Gleichzeitig unterstützte die »Washington Times« einen Aufruf, in der die damalige amerikanische Außenministerin aufforderte, die Frente POLISARIO endlich auf die Terror-Liste »TEL« (The Terrorist Exclusion List) zu setzen.

Das Unvermögen der POLISARIO zur Staatsführung und die gescheiterte Anerkennung der sog. »DARS«

Realistisch gesehen, wäre die Gründung eines eigenständigen Staates auf dem Gebiet der heutigen Westsahara eine Totgeburt. Ein solcher Staat würde unmittelbar nach seiner Gründung in sich zusammenbrechen, da die POLISARIO in ihrer Geschichte noch nie ein Staatsgebiet verwaltet hat. Die POLISARIO kann ihren Verpflichtungen weder nach innen noch nach außen nachkommen: Nach innen ist die POLISARIO von Rechtsstaatlichkeit weit entfernt. Innerhalb der Lager in Tindouf konnte bisher kein politisches System etabliert werden. Die Etablierung von tragenden essentiellen Staatsorganen konnte nicht verwirklicht werden. Aber auch nach außen steht die POLISARIO nicht besser dar. Ein eigenständiger Staat unter der Führung der POLISARIO wäre kaum in der Lage, mit den Bedrohungen des internationalen Terrorismus fertig zu werden. Ein funktionsloser POLISARIO-Staat würde alle möglichen Kräfte freisetzen, die vordem unter Kontrolle waren. Sollen wir uns ernsthaft auf einen gescheiterten Staat, einen regionalen Krieg und Terror als neuen Normalzustand im Maghreb einstellen? Die daraus resultierende Gefährdungslage für Westeuropa mag man sich erst gar nicht vorstellen.

Die Frente POLISARIO rief am 27. Februar 1976 die »Demokratische Arabische Republik Sahara« (DARS) aus, um der internationalen Staatengemeinschaft ihren Sezessionswillen zu demonstrieren. Die internationale Gemeinschaft hat zu Recht die Anerkennung der von der POLISARIO ausgerufenen »DARS« verweigert. Bis zu diesem Zeitpunkt hat kein einziges europäisches

oder nordamerikanisches Land die »DARS« anerkannt. Die Anerkennung darf erst dann erfolgen, wenn sich die neue Staatsgewalt hinreichend etabliert hat. Die vorzeitige Anerkennung bei noch unentschiedenem Ausgang des Machtkampfes auf dem als neuem Staatsgebiet beanspruchten Territorium verletzt das völkerrechtliche Interventionsverbot.¹⁸

Ausblick: Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts in der Moderne und der Autonomieverschlagn Marokkos

Die heute herrschende Auffassung in der Völkerrechtslehre lehnt ein Sezessionsrecht ethnischer und sonstiger Minderheiten auf der Grundlage der Selbstbestimmung ab. Hier stehen sich das »defensive« Selbstbestimmungsrecht des Staatsvolkes (und die territoriale Integrität des gesamten Staatsverbandes) einerseits und das »offensive« Selbstbestimmungsrecht des Minderheits-»Volkes« andererseits gegenüber. Die ganz überwiegende Ansicht räumt der territorialen Integrität, also dem Bestandschutz von Staaten und Staatsverbänden in ihrer gegenwärtigen Form, den Vorrang gegenüber dem Streben nach eigener Staatlichkeit ein.¹⁹

Die Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts kann in der heutigen Zeit primär nur durch Verbleib in einem Staat verwirklicht werden. Staatensouveränität und Selbstbestimmungsrecht müssen daher stets als nachgeordnete Prinzipien angesehen werden. Das moderne Selbstbestimmungsrecht erfasst auch die Mitwirkung von Bevölkerungsgruppen an der politischen Gestaltung innerhalb eines bestehenden Staatsverbandes.²⁰ Dies kann insbesondere durch Gewährung einer Autonomie oder durch föderalen Aufbau eines Staatsgebiets entsprechend den Siedlungsgebieten der einzelnen Volksgruppen erreicht werden. Innerhalb der von Marokko vorgelegten weitreichenden Autonomie geht es genau darum, diese Grundprinzipien anzuerkennen und nach Wegen zu suchen, um diese zu verwirklichen. Bei dem Autonomieplan erhält das Gebiet der Westsahara einen Sonderstatus, durch den verschiedene kulturelle und administrative Rechte eigenverantwortlich geregelt werden. Die Autonomie bietet einen weitreichenden Gestaltungsrahmen und sichert daher den Sahraouis die alleinige Entscheidung in den für sie identitätswahrenden Fragen. Gerade konfliktträchtige Bereiche wie Kultur und Sprache, die die Identität der Minderheiten zu bewahren helfen, können vor staatlicher Einmischung, insbesondere vor dem Diktat der Mehrheit geschützt werden.

Wenn man sich auf die Suche nach einer Lösung von Konflikten begibt, muss man sich im Klaren darüber sein, dass es die »Standardlösung« zur Konfliktlösung nicht gibt, da die Konflikte über ihre regionalen Beson-

derheiten definiert – und somit nicht statisch – sind. Es stellt sich daher die Frage: Welche Chancen und Perspektiven gibt es, den Westsaharakonflikt zu beenden? Die Antwort muss im Ergebnis die Auflösung der Lager in Algerien und die damit verbundene Rückkehr der Bewohner in eine unter Autonomie stehenden Westsahara beinhalten. Dann nur ist es möglich, das Elend in den Lagern zu überwinden und menschenwürdige Lebensverhältnisse für die Sahraouis zu schaffen. Es ist Zeit, dass die Sahraouis im Rahmen der ihnen gewährten Autonomie ihr Recht auf das aktive und passive Wahlrecht in echten periodischen allgemeinen, freien und geheimen Wahlen verwirklichen und mit dem Rest des marokkanischen Volkes eine gefestigte pluralistische Demokratie aufbauen. Wenn jene, die unter den Folgen eines Krieges unmittelbar und am meisten leiden, nämlich das »einfache Volk«, über Krieg und Frieden mitzuentscheiden haben, werden sie – so erwartete es schon Immanuel Kant – wohl den Frieden wählen.

Nachweise

- ¹ Vgl. Hofmeier, Rolf und Mathias Schönborn (Hrsg.). „*Politisches Lexikon Afrika*.“ (München: Beck, 3. Aufl., 1987): 431.
- ² Vgl. ebd.: 432.
- ³ Vgl. Mattes, Hanspeter. „Libyen.“ In: *Der Islam in der Gegenwart*, hrsg. von Werner Ende und Udo Steinbach. (München: C. H. Beck, 5. Aufl., 2005): 473.
- ⁴ de Planhol, Xavier. „*Maghreb et Sahara – Études géographiques offertes à Jean Despois*.“ (Paris: Soc. de Géographie, 1973): 71.
- ⁵ Schlicht, Alfred. „*Die Araber und Europa – 2000 Jahre gemeinsamer Geschichte*.“ (Stuttgart: Kohlhammer, 2008): 110.
- ⁶ Marx, Christoph. „*Geschichte Afrikas – Von 1800 bis zur Gegenwart*.“ (Paderborn, München et. al: Ferdinand Schöningh, 2004): 81.
- ⁷ Hourani, Albert. „*Die Geschichte der arabischen Völker*.“ (Frankfurt: S. Fisher, 2014): 312.
- ⁸ Schlicht. „*Die Araber und Europa – 2000 Jahre gemeinsamer Geschichte*.“: 104.
- ⁹ Ebd.: 106.
- ¹⁰ Ebd.: 119.
- ¹¹ Ebd.: 136.
- ¹² Harding, Leonhard. „*Geschichte Afrikas im 19. und 20. Jahrhundert*.“ (München: Oldenbourg, 2006): 26.
- ¹³ Marx. „*Geschichte Afrikas – Von 1800 bis zur Gegenwart*.“: 81.
- ¹⁴ Hourani. „*Die Geschichte der arabischen Völker*.“: 359.
- ¹⁵ Schlicht. „*Die Araber und Europa – 2000 Jahre gemeinsamer Geschichte*.“: 111.
- ¹⁶ Marx. „*Geschichte Afrikas – Von 1800 bis zur Gegenwart*.“: 81.
- ¹⁷ Kusserow, Mourad. „*Marokko ist anders*.“ (Mainz: Donata Kinzelbach, 2014): 91.
- ¹⁸ Herdegen, Volker. „*Völkerrecht*.“ (München: Beck, 9. Aufl., 2010): 82.
- ¹⁹ Ebd.: 279.
- ²⁰ Ebd.: 278.

Bibliographie

- Harding, Leonhard. „*Geschichte Afrikas im 19. und 20. Jahrhundert*.“ (München: Oldenbourg, 2006).
- Herdegen, Volker. „*Völkerrecht*.“ (München: Beck, 9. Aufl., 2010).
- Hofmeier, Rolf und Mathias Schönborn (Hrsg.). „*Politisches Lexikon Afrika*.“ (München: Beck, 3. Aufl., 1987).
- Hourani, Albert. „*Die Geschichte der arabischen Völker*.“ (Frankfurt: S. Fisher, 2014).
- Kusserow, Mourad. „*Marokko ist anders*.“ (Mainz: Donata Kinzelbach, 2014).
- Marx, Christoph. „*Geschichte Afrikas – Von 1800 bis zur Gegenwart*.“ (Paderborn, München et. al: Ferdinand Schöningh, 2004).
- Mattes, Hanspeter. „Libyen.“ In: *Der Islam in der Gegenwart*, hrsg. von Werner Ende und Udo Steinbach. (München: C. H. Beck, 5. Aufl., 2005).
- de Planhol, Xavier. „*Maghreb et Sahara – Études géographiques offertes à Jean Despois*.“ (Paris: Soc. de Géographie, 1973).
- Schlicht, Alfred. „*Die Araber und Europa – 2000 Jahre gemeinsamer Geschichte*.“ (Stuttgart: Kohlhammer, 2008).
- Stein, Torsten und Christian von Buttlar. „*Völkerrecht*.“ (Köln und München: Heymann, 12. Aufl., 2009).